

# Betriebshelferdienst des Kt. Schwyz

## Statuten

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Betriebshelferdienst des Kantons Schwyz (BHD) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Rothenthurm.

### II. Zweck

Art. 2 Der BHD bezweckt, Landwirten in Notlagen wie Unfall, Krankheit, Todesfall, Militärdienst oder dergleichen gut ausgebildete Fachkräfte kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Bei ausreichender Anzahl Betriebshelfer können diese auch zur Ferienablösung oder bei Arbeitsspitzen auf landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden.

Art. 4 Der Betriebshelferdienst bietet eine Dienstleistung für Bauernfamilien an und arbeitet nicht gewinnorientiert.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5 Alle Landwirte des Kantons Schwyz können die Mitgliedschaft erlangen.

Art. 6 Mit der unterschriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung und dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages treten sie dem Verein bei. Sie anerkennen damit die Statuten.

Art. 7 Mitgliedergemeinden, welche eine entsprechende Beitrittserklärung unterzeichnet haben, sind ebenfalls Mitglied des BHD. Sie übernehmen bei einem Notfalleinsatz 25% der Einsatzkosten. Von diesem Betrag werden 40% dem Einsatzbetrieb gutgeschrieben.

Art. 8 Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

### IV. Organe

Art. 9 Die Organe des BHD sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Das Sekretariat
- e) Die Einsatzstellen

## **A) Delegiertenversammlung**

- Art. 10 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- Art. 11 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz sind gleichzeitig die Delegierten des BHD.
- Art. 12 Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf vier Jahre
  - b) Wahl der Kontrollstelle auf vier Jahre
  - c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - e) Beschluss über Statutenänderungen
  - f) Beschluss über die Auflösung des Vereines
- Art. 13 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung.

## **B) Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem Vorsitzenden des BHD, welcher gleichzeitig Vorstandsmitglied der Bauernvereinigung ist
  - zwei Vertretern der Mitgliedbetriebe
  - den Einsatzstellenleitern
  - einem Vertreter des Bauernsekretariates
- Art. 15 Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Festlegung der Tarife für die Einsatzbetriebe nach Art der Einsätze.
  - b) Festlegung der Löhne für die Betriebshelfer.
  - c) Er bestimmt die Leiter der Einsatzstellen.
  - d) Er legt die Entschädigung des Sekretariats und der Einsatzstellen fest.
  - e) Er bereitet die Delegiertenversammlung vor.

## **C) Kontrollstelle**

- Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **D) Sekretariat**

- Art. 17 Das Sekretariat übernimmt die Rechnungsführung. Nach Möglichkeit kann ihm auch die Einsatzplanung übertragen werden.
- Art. 18 Es ist für die Lohnzahlungen an die Betriebshelfer und für die Rechnungsstellung an die Einsatzbetriebe verantwortlich.
- Art. 19 Es sorgt für gute Beziehungen zu den Betriebshelferdiensten anderer Kantone.
- Art. 20 Es rekrutiert voll- und nebenamtliche Betriebshelfer und stellt sie nach Absprache mit dem Präsidenten des BHD ein.
- Art. 21 Es entscheidet bei Unsicherheiten über die Einsatzpriorität oder den Entschädigungsansatz in Einvernehmen mit den Einsatzstellenleitern erstinstanzlich; die Kommission entscheidet, wenn nötig letztinstanzlich.
- Art. 22 Es führt die Mitgliederkontrolle und unterhält Beziehungen zu den Gemeinden und dem Kanton.

## **E) Einsatzstellen**

- Art. 23 Die Einsatzstellen planen und organisieren die Einsätze der Betriebshelfer in der ihnen zugewiesenen Region.
- Art. 24 Sie erstellen für jeden Einsatz einen Rapport, den sie sofort an das Bauernsekretariat weiterleiten.
- Art. 25 Sie sind verantwortlich, dass die Einsätze gewissenhaft durchgeführt werden und die Betriebshelfer nach Möglichkeit genügend Freizeit beziehen können.

## **V. Einsätze**

- Art. 26 Grundsätzlich sollen alle Einsatzgesuche erfüllt werden. Bei Personalmangel oder Einsatzspitzen gelten folgende Prioritäten:
1. Priorität: Krankheit, Unfall, Tod (sogenannte Notfälle)
  2. Priorität: Militärdienst
  3. Priorität: Ferien, Erholungen, Kurse, usw.
- Art. 27 Mitglieder werden gegenüber Nichtmitgliedern bei der Einsatzpriorität nicht bevorzugt. Massgebend ist immer die Notlage.
- Art. 28 Vorangemeldete Einsatzgesuche haben unabhängig des Einsatzgrundes ebenfalls 2. Priorität.
- Art. 29 Einsätze, die länger als einen Monat dauern, haben unabhängig des Einsatzgrundes höchstens 2. Priorität.
- Art. 30 Die Einsätze sollen nicht länger als drei Monate dauern.

- Art. 31 Bei ungenügender Personalverfügbarkeit können für Notfälle Leute von ausserkantonalen Betriebshelferdiensten eingesetzt werden. Ist bei ihnen kein Personal zu erhalten, so kann der Einsatz nicht geleistet werden.
- Art. 32 Ebenso ist es möglich, bei ungenügender Arbeitsbelastung die Betriebshelfer bei anderen kantonalen BHD einzusetzen. Dabei sind jene Kantone zu berücksichtigen, die uns ebenfalls Leute zur Verfügung stellen.
- Art. 33 Die Betriebshelfereinsätze werden in einem entsprechenden Reglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.
- Art. 34 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

## **VI. Finanzierung**

- Art. 35 Finanziert wird der BHD durch Mitgliederbeiträge, Vergütungen der Einsatzbetriebe und einem jährlichen Kantonsbeitrag.
- Art. 36 Landwirtschaftliche Genossenschaften und andere juristische Personen können einen freiwilligen Sympathiebeitrag leisten. Sie erhalten dafür einen Jahresbericht, haben ansonsten keine weiteren Rechte.
- Art. 37 Gewinne aus der Rechnung werden dem Reservefonds zugewiesen, bis dieser eine Höhe von Fr. 15'000.- erreicht hat. Weitergehende Gewinne werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Bei grossen Gewinnvortragungen ist die Betriebshelferkommission gehalten, die Entschädigungsansätze der Bauern zu senken.
- Art. 38 Mitgliedern des BHD wird der Tarif bei allen Einsätzen zusätzlich verbilligt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

- Art. 39 Diese Statuten lösen jene vom 25.3.2008 ab und treten am 1.1.2013 auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4.12.2012 in Kraft.

Betriebshelferdienst des Kt. Schwyz

Präsident



Toni Bamert

Sekretärin



Daniela Horath